

gesuche einzureichen. Damit würden andere Personen, die hierfür nicht in Betracht kommen, ausgeschaltet bleiben.

- b) Es ist klarzustellen, daß dem Verteidiger unbeschränkt nach rechtskräftiger Verurteilung Sprecherlaubnis in allen Rechtsangelegenheiten zu erteilen ist (Wiederaufnahme des Verfahrens, Kassation, Antrag nach § 346, Zivilsachen).

Hinweis
des Chefs
der Deutschen
Volkspolizei
an die Straf-
vollstreckungs-
organe.
Rundverfügung
des General-
staatsanwaltes.

C. Das gerichtliche Verfahren I. Instanz.

I. Das Verfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens.

1. Die in der Praxis beobachteten Mängel bei der Formulierung des Eröffnungsbeschlusses (z. B. formaler „Neuen Justiz“ Inhalt, keine Angabe der Tatzeit) sind in einem Beitrag in der „Neuen Justiz“ zu behandeln. Artikel in der „Neuen Justiz“ zu behandeln.

H. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

1. Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist

Bei Überschreitung der in § 181 Abs. 2 festgelegten Bearbeitungsfrist sind die besonderen Hinderungsgründe aktenkundig zu machen, damit sie nachgeprüft werden können.

Zu 1) und 2)
Hinweis an die
Richter in
Dienst-
besprechungen.

2. Einhaltung der Ladungsfrist:

Die nach § 184 StPO grundsätzlich einzuhaltende Ladungsfrist von mindestens 5 Tagen darf ebenso wenig zur Regel werden, wie die regelmäßig erst mit der Ladung zur Hauptverhandlung als dem spätesten Zeitpunkt erfolgende Zustellung der Anklageschrift (§ 180 StPO).

Die Ladungsfrist darf nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen auf 24 Stunden abgekürzt werden, dies darf nicht geschehen, um dadurch die Einhaltung der Bearbeitungsfrist zu ermöglichen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ist die Ladungsfrist